



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Feb. 2023 (GVBl. S 90), hat die Stadtverordnetenversammlung am 30. Jan. 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird
im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.505.520 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.373.370 EUR
mit einem Saldo von	132.150 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.400 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.000 EUR
mit einem Saldo von	- 31.600 EUR
mit einem Überschuss von	100.550 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	643.250 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.339.600 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.460.900 EUR
mit einem Saldo von	- 2.121.300 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.121.300 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	738.500 EUR
mit einem Saldo von	1.382.800 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 95.250 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.121.300 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **690.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **470 v. H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **470 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **440 v. H.**

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Magistrat die Zustimmung zur Leistung erteilen. Unerheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 S. 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

1. im Ergebnishaushalt, wenn die über und außerplanmäßigen Aufwendungen eines Budgets nicht mehr als 50 v. H. des Budgets überschreiten, **höchstens jedoch 15.000 EUR**,
2. im Finanzhaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen eines Budgets nicht mehr als 50 v. H. des Budgets überschreiten, **höchstens jedoch 25.000 EUR**.
3. Unabhängig von der Höhe gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich, wenn sie auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

Von den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist der Stadtverordnetenversammlung in den Berichten über den Haushaltsvollzug Kenntnis zu geben. In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Lichtenfels, den 31. Jan. 2024

Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels

(L.S.)



(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.121.300 €

(in Worten: Zweimillioneneinhunderteinundzwanzigtausenddreihundert Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

690.000 €

(in Worten: Sechshundertneunzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000 €

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

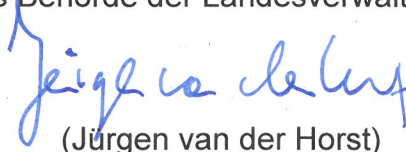
gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 22. Februar 2024

- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat

des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung


(Jürgen van der Horst)



Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **5. März 2024 bis einschließlich 13. März 2024** während der Öffnungszeiten der Verwaltung bei der Stadtverwaltung in Lichtenfels-Goddelshaus, Aarweg 10, Zimmer 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lichtenfels, den 4. März 2024

Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels



(Bürgermeister)